

Sondernutzungsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsraum (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

Aufgrund der Art.18 Abs. 2a und 22a Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl I S. 854) erlässt die Gemeinde Prosselsheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenggegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrags berechnet.
- (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines Einmalbetrages für die Dauer von 10 Jahren abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 8-fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis dafür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb von 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks der Gebührenschuldner.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlich oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
-

- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraums, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prosselsheim, den 03. Mai 2022


Birgit Börger
1. Bürgermeisterin



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom xx.xx.xxxx der Gemeinde Prosselsheim

Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
1	Aufstellen von Fahrzeugen zu gewerblichen Zwecken	Fahrzeuge	Jahr	60,00 €
2	Verlegung von privat genutzten Bewässerungsleitungen in öffentlichen Grund	lfd. Meter	Jahr	0,75 €
3	Freiverlegte Leitungen auf öffentlichen Grund, die der Bewässerung dienen	lfd. Meter	Jahr	0,50 €
4	Verlegung von Fernwärmeleitungen von Genossenschaften zur Versorgung der Bevölkerung (wobei die ersten fünf Jahre keine Gebühren erhoben werden können)	lfd. Meter	Jahr	1,70 €
5	Verlegung von Fernwärmeleitungen von privaten Unternehmen	lfd. Meter	Jahr	2,00 €
6	Verlegung von Stromleitungen für Photovoltaikanlagen	lfd. Meter	Jahr	2,50 €
7	Verlegung von Stromleitungen für Windkraftträder	lfd. Meter	Jahr	2,50 €
8	Verlegung von Stromleitungen ins Gemeindegebiet	lfd. Meter	Jahr	3,00 €
9	(Werbe-)Anlagen	je qm	Jahr	20,00 €